

---

## **Private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte von Mitarbeitenden der SNB**

### **1. Gegenstand und Zweck**

Diese Bankweisung legt Beschränkungen für private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte von Mitarbeitenden der Schweizerischen Nationalbank (SNB) fest.

Sie bezweckt, den Missbrauch von nicht öffentlich zugänglichen Informationen zu verhindern und den Anschein eines Informationsmissbrauchs zu vermeiden. Sie schützt damit den guten Ruf, die Integrität und das Ansehen der SNB sowie die Effektivität ihrer Geld- und Währungspolitik.

### **2. Geltungsbereich**

Diese Bankweisung gilt für alle Mitarbeitenden der SNB. Darunter fallen die befristet und unbefristet angestellten Mitarbeitenden (Vollzeit, Teilzeit oder Stundenlohn) und die Lernenden.

Die Vorgaben dieser Bankweisung können durch Vertrag für Beauftragte und weitere für die SNB tätige Personen gesamthaft oder in Teilen für anwendbar erklärt werden.

Für Personen, die dem Reglement 6.3 für private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte von Mitgliedern der Bankleitung unterstellt sind, gilt ausschliesslich dieses Reglement.

## **3. Definitionen**

### **3.1. Private Finanzanlagen und private Finanzgeschäfte**

Private Finanzanlagen sind Anlagen in:

- Wertpapiere bzw. Wertrechte (z.B. Aktien, Obligationen, Partizipationsscheine, Fondsanteile, Derivate);
- Edelmetalle und Rohstoffe (z.B. börsengehandelte Goldprodukte, Goldbarren, nicht aber Schmuck);
- Festgelder und Kassenobligationen von Finanzintermediären in Schweizer Franken und fremder Währung;
- Digitale Vermögenswerte (z.B. Kryptowährungen).

Private Finanzgeschäfte sind Rechtsgeschäfte, die private Finanzanlagen betreffen und die Mitarbeitende auf eigene Rechnung, auf Rechnung eines Dritten sowie in Ausübung einer Vollmacht tätigen oder über ein Konto/Depot abwickeln, an dem sie wirtschaftlich mitberechtigt sind (z.B. Erbengemeinschaft oder Gemeinschaftskonto).

Als private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte gelten auch jene, die eine Umgehung dieser Bankweisung darstellen, insbesondere bei Einschaltung eines Dritten oder Benützung deren Konten und Depots.

### **3.2. Nicht öffentlich zugängliche Informationen**

Zu den nicht oder noch nicht öffentlich zugänglichen Informationen gehören insbesondere Informationen über:

- die geld- und währungspolitischen Absichten der SNB;
- die Erfüllung von Aufgaben der SNB gemäss Artikel 5 NBG und
- finanzmarktrelevante Vorgänge oder nicht öffentlich zugängliche Informationen über andere Marktteilnehmer oder Vertragspartner, welche die SNB in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags erlangt.

### **3.3. Mitarbeitende**

Als Mitarbeitende im Sinne dieser Bankweisung gelten alle Personen, die unter den Geltungsbereich dieser Bankweisung fallen.

## **4. Verbot des Informationsmissbrauchs**

Mitarbeitenden ist es untersagt, nicht öffentlich zugängliche Informationen auszunützen, um private Finanzgeschäfte zu tätigen, zu empfehlen, von diesen abzuraten oder sich sonst dazu zu äussern.

Darüber hinaus ist es Mitarbeitenden untersagt, vorgängig sowie gleichzeitig in Vermögenswerten für sich selbst zu handeln, wenn sie von künftigen oder laufenden Transaktionen der SNB in Bezug auf dieselben Vermögenswerte Kenntnis haben (sog. «Front Running» bzw. «Parallel Running»). Das nachträgliche Ausnutzen von Kursbewegungen («After Running») ist ebenfalls untersagt.

## 5. Haltefristen

Private Finanzanlagen sind während mindestens dreissig Kalendertagen zu halten. Massgeblich für die Einhaltung der Haltefrist ist die letzte Bewegung in der betreffenden Position (für die Berechnung der Haltefrist gilt das Prinzip «last in – first out»).

Für private Finanzanlagen, die aufgrund vorhandener Bezugsrechte bei einer Kapitalerhöhung oder aufgrund eines Aktiensplits bzw. im Rahmen von Wandel- und Optionsrechten angedient werden, besteht keine Haltefrist. Der aktive Handel mit Bezugsrechten unterliegt jedoch der Haltefrist.

Das Rollen von auslaufenden Futures beziehungsweise Terminkontrakten (d.h., dass ein Vertrag mit einem späteren Verfalldatum eingegangen wird) unterliegt nicht der Haltefrist, solange der zugrundeliegende Basiswert nicht verändert wird.

## 6. Verbotene private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte

Untersagt ist Folgendes:

- der An- und Verkauf oder das Halten von Aktien, Partizipationsscheinen sowie Anlehensobligationen einer systemrelevanten Schweizer Bank, d.h. der UBS AG, Credit Suisse Group AG, Zürcher Kantonalbank, Raiffeisen, PostFinance AG (Ausnahme: Das Halten, der Erwerb oder der Verkauf von Raiffeisen-Genossenschaftsanteilsscheinen ist erlaubt.);
- der An- und Verkauf oder das Halten von Derivaten oder strukturierten Produkten, deren Basiswert Aktien, Partizipationsscheine oder Anlehensobligationen einer systemrelevanten Schweizer Bank sind (z.B. Optionen auf UBS, jedoch nicht Optionen auf Nestlé emittiert von UBS);
- der An- und Verkauf sowie das Halten von Derivaten oder strukturierten Produkten, deren Wert im Wesentlichen durch die Entwicklung von Wechselkursen oder Zinssätzen bestimmt wird (z.B. Devisentermingeschäfte in USD/CHF oder CONF-Futures auf Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft).

Ausnahme: Bei einem bis maximal auf ein Jahr befristeten Arbeitsverhältnis dürfen die beim Eintritt in die SNB gehaltenen Finanzanlagen weiterhin gehalten werden. Für die Dauer der Anstellung ist es diesen Mitarbeitenden jedoch untersagt, Zu- bzw. Verkäufe von Finanzanlagen gemäss dieser Ziffer zu tätigen.

Der Abschluss von Forward-Hypotheken ist zulässig, sofern die Grundsätze von Ziffer 4 eingehalten sind.

## **7. Fremdwährungsgeschäfte**

Der Kauf oder Verkauf von Fremdwährungen (inkl. Kryptowährungen) gegen Schweizer Franken, die einer privaten Anlagetätigkeit dienen (z.B. Kauf einer USD-Obligation oder Einlage von EUR auf einem Fremdwährungskonto zu Sparzwecken, jeweils zu Lasten eines CHF-Kontos), sind meldepflichtig und müssen der OE Compliance mindestens 24 Stunden vor der geplanten Ausführung schriftlich gemeldet werden. Die Haltefrist von mindestens dreissig Kalendertagen ist einzuhalten.

Keiner Meldung bedürfen Käufe und Verkäufe von Fremdwährungen gegen Schweizer Franken, die Konsumzwecken dienen (z.B. Einrichtungsgegenstände, Fahrzeuge, Ferienausgaben, Liegenschaften, Lebensmittel usw.).

Die OE Compliance kann jedes Fremdwährungsgeschäft, das Anlagezwecken dient, ohne die Gründe dafür bekannt zu geben, verweigern.

## **8. Rückzüge**

Haben Mitarbeitende Kenntnis von nicht oder noch nicht öffentlich zugänglichen Informationen über existenzielle Probleme einer Bank, so dürfen sie Rückzüge von Einlagen oder Schliessung von Konten oder Depots bei dieser Bank bzw. der Verkauf von Wertpapieren und Wertrechten dieser Bank nur mit vorgängiger Zustimmung der OE Compliance tätigen.

## **9. Verwaltung der privaten Finanzanlagen durch einen Dritten**

Lassen Mitarbeitende ihre privaten Finanzanlagen aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung durch einen Dritten verwalten, die keine Einzelanlageentscheide oder sonstige Einflussnahme der Mitarbeitenden auf die durch den Dritten zu treffenden Anlageentscheide zulässt, ist innerhalb dieses Mandates die Anwendung der Ziffern 5, 6, 7 und 13 ausgesetzt. Die übrigen Bestimmungen dieser Bankweisung sind einzuhalten.

Bei Auflösung des Vermögensverwaltungsmandats sorgen Mitarbeitende innerhalb von sechs Monaten dafür, dass ihre privaten Finanzanlagen dieser Bankweisung entsprechen.

## **10. Verhalten bei Vermögensanfall und Eintritt**

Erlangen Mitarbeitende durch Erbfall, Schenkung oder auf andere Weise Vermögenswerte, die gemäss dieser Bankweisung weder gehandelt noch gehalten werden dürfen, so veräussern sie diese innerhalb von sechs Monaten, falls sie darüber alleine verfügungsberechtigt sind. Ansonsten wenden sich Mitarbeitende an die OE Compliance, um das weitere Vorgehen abzusprechen (z.B. im Falle einer Erbengemeinschaft).

Neu eintretende Mitarbeitende sorgen innerhalb von sechs Monaten dafür, dass ihre privaten Finanzanlagen dieser Bankweisung entsprechen.

## **11. Ad-hoc Massnahmen**

Die OE Compliance kann dem Kollegium der Stellvertreter vorübergehende zusätzliche Beschränkungen für alle Mitarbeitenden beantragen. Sie informiert die Mitarbeitenden und klärt sie über ihre Pflichten auf.

## **12. Bestimmung von Insidern**

Das Kollegium der Stellvertreter bestimmt die Gruppen von Mitarbeitenden mit besonderen Funktionen, die über nicht oder noch nicht öffentliche Informationen verfügen, und legt für diese zusätzlichen Beschränkungen für private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte fest. Die OE Compliance informiert die Mitarbeitenden schriftlich und klärt sie über ihre Pflichten auf.

## **13. Zusätzliche Beschränkungen für Insider**

### **13.1. Mitarbeitende mit geldpolitischen Funktionen**

Sobald Mitarbeitende an der Vorbereitung eines geldpolitischen Entscheides beteiligt sind, mindestens aber im Zeitraum von drei Wochen vor einer ordentlichen Lagebeurteilung, bis ein Tag nach Veröffentlichung des geldpolitischen Entscheides (nachfolgend als «Sperrfrist» bezeichnet), dürfen Mitarbeitende, die an geldpolitischen Entscheidungen teilnehmen oder diese vorbereiten, keine ihre privaten Finanzanlagen betreffende Entscheide fällen und umsetzen. Ausgenommen sind Geschäfte zugunsten von Vorsorgeeinrichtungen (inkl. Vorsorge 3a).

Die Ausführung von privaten Finanzgeschäften während der Sperrfrist ist hingegen zulässig, wenn der Auftrag zur Ausführung vor der Sperrfrist erteilt wurde.

### **13.2. Mitarbeitende mit Funktionen betreffend die Finanzstabilität**

Mitarbeitenden, die besondere Aufgaben im Zusammenhang mit Massnahmen zugunsten der Finanzstabilität wahrnehmen, ist folgendes untersagt:

- der An- und Verkauf oder das Halten von Aktien, Partizipationsscheinen sowie Anleiensobligationen von einer Schweizer Bank im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen;
- der An- und Verkauf oder das Halten von Derivaten oder strukturierten Produkten, deren Basiswert Aktien, Partizipationsscheine oder Anleiensobligationen einer Schweizer Bank im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen sind.

Die unter Ziffer 6 Abs. 2 dieser Bankweisung formulierte Ausnahme gilt sinngemäss.

### **13.3. Delegierte für regionale Wirtschaftskontakte**

Den Delegierten für regionale Wirtschaftskontakte ist folgendes untersagt:

- der An- und Verkauf oder das Halten von Aktien, Partizipationsscheinen sowie Anleiensobligationen eines Schweizer Unternehmens;
- der An- und Verkauf oder das Halten von Derivaten oder strukturierten Produkten, deren Basiswert Aktien, Partizipationsscheine oder Anleiensobligationen eines Schweizer Unternehmens sind.

### **13.4. Mitarbeitende des Bereichs Bargeld**

Mitarbeitenden, die besondere Aufgaben im Zusammenhang mit Banknoten wahrnehmen, ist der An- und Verkauf oder das Halten von Aktien, Partizipationsscheinen sowie Anleiensobligationen einer Partnerfirma (z.B. Orell Füssli) oder eines Zulieferers (z.B. SICPA) untersagt.

Die unter Ziffer 6 Abs. 2 dieser Bankweisung formulierte Ausnahme gilt sinngemäss.

## **14. Bestätigungspflicht**

Alle Mitarbeitenden bestätigen auf Aufforderung gegenüber der OE Compliance jährlich, dass sie die Vorschriften dieser Bankweisung kennen und einhalten.

## **15. Dokumentationspflicht**

Alle Mitarbeitenden bewahren für das laufende und das vorangehende Kalenderjahr alle Dokumente auf, die erforderlich sind, um über ihre privaten Finanzanlagen und Finanzgeschäfte (inklusive Vermögensverwaltungsmandate im Sinne von Ziffer 9) sowie über meldepflichtige Fremdwährungsgeschäfte Auskunft geben zu können.

## **16. Überprüfung und Berichterstattung**

Die OE Compliance überprüft die Einhaltung dieser Bankweisung stichprobenweise. Im Rahmen dieser Stichproben werden die betreffenden Mitarbeitenden im Hinblick auf ihre Beschränkungen gemäss dieser Bankweisung zu ihren privaten Finanzanlagen und Finanzgeschäften befragt. Die Mitarbeitenden geben auf Verlangen zu einzelnen Finanzanlagen und Finanzgeschäften Bestätigungen ab, die über die allgemeine Bestätigung von Ziffer 14 hinausgehen, bzw. legen auf Verlangen entsprechende Dokumente vor.

Bei begründetem Verdacht, dass Mitarbeitende Informationsmissbrauch betreiben, kann die OE Compliance jederzeit Auskunft über ihre privaten Finanzanlagen und Finanzgeschäfte verlangen.

Die OE Compliance berichtet dem Kollegium der Stellvertreter jährlich über die Einhaltung der in dieser Bankweisung festgelegten Grundsätze.

## 17. Sanktionen

Bei Verletzung von Bestimmungen dieser Bankweisung ist die SNB berechtigt, das betreffende Eigengeschäft des Mitarbeitenden nicht auszuführen oder die Glatstellung der betreffenden Position zu verlangen.

Sofern ein Gewinn aus einer verbotenen Finanzanlage bzw. einem verbotenen Finanzgeschäft resultiert, wird dieser in Absprache mit dem betroffenen Mitarbeitenden an eine wohltätige Organisation gespendet.

Eine schwere Verletzung dieser Bankweisung kann arbeitsrechtliche Folgen haben.

## 18. Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die OE Compliance Ausnahmen von den Beschränkungen in dieser Bankweisung bewilligen. Die OE Compliance ist befugt, eine beantragte Ausnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Wird eine Ausnahmebewilligung erteilt, ist bei Veränderungen der zugrundeliegenden Situation umgehend die OE Compliance zu informieren. Über die von der Ausnahme betroffene private Finanzanlage darf nur mit vorheriger Zustimmung der OE Compliance verfügt werden.

## 19. Übergangsbestimmungen

Allfällige unter einer früheren Version dieser Bankweisung erteilte Ausnahmebewilligungen behalten ihre Gültigkeit, so lange die zugrundeliegende Situation, auf welcher die Ausnahmebewilligung beruht, keine Änderung erfährt.

Vorbehalten bleiben allfällige Anpassungsfristen, die im Hinblick auf die Erreichung der Konformität mit dieser Bankweisung zu einem früheren Zeitpunkt erlassen wurden.

## Änderungshistorie

<b>Bisherige Bezeichnung:</b>	Weisung Nr. 184 «Private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte von Mitarbeitenden der SNB»		
<b>Grundlage:</b>	Ziff. 2.15, 8.2 AB, Art. 321a OR		
<b>Ersetzt:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Weisung Nr. 184 vom 01.01.2010: «Eigengeschäfte mit Finanzinstrumenten»</li> <li>- Weisung Nr. 185 vom 23.01.2012: «Weisung zur Umsetzung der Sofortmassnahmen vom 20.01.2012 im Bereich Eigengeschäfte mit Devisen»</li> </ul>		
<b>Zugehörige Anhänge:</b>	-		
<b>Zugehörige Arbeitsanweisungen:</b>	-		
<b>Erlasstelle:</b>	<b>Datum KS/EDIR:</b>	<b>Änderung gültig per:</b>	<b>Änderung:</b>
Kollegium der Stellvertreter	03.04.2012	01.05.2012	Ersterlass
Kollegium der Stellvertreter	01.09.2014	01.01.2015	Vollständige Überarbeitung
Kollegium der Stellvertreter	07.12.2021	01.01.2022	Vollständige Überarbeitung